

## Informationen zu Zuschauern bei Sportveranstaltungen:

Die Regelungen ergeben sich aus der [Corona-Verordnung des Landes](#) (§ 10) und der [Corona-Verordnung Sport](#) (§ 4).

Der/Die Veranstalter\*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

- Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
- Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
- Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
- Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
- Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher müssen einen Geimpftennachweis, einen Genesenennachweis oder ein negativen Corona Antigen-Schnelltest (Basisstufe) bzw. PCR-Test (Warnstufe) vorweisen. In der Alarmstufe gilt 2G.

Bei Veranstaltungen im Freien, bei mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern und/oder der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen alle Besucherinnen und Besucher entweder einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen negativen Antigen-Schnelltest (Basisstufe) bzw. PCR-Test (Warnstufe) vorlegen (3G). In der Alarmstufe gilt 2G.

Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung bzw. Feier nicht teilnehmen.

Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser

- vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen,
- von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder
- im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.
- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

Bei Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Teilnehmenden darf darüber hinaus nur 50 Prozent der Kapazität, jedoch nicht mit mehr als insgesamt 25.000 Teilnehmenden, belegt werden. Es gilt die entsprechende 3G bzw. 2G Regelung der jeweiligen Stufe. Bei mehr als 5.000 Teilnehmenden und einer Auslastung von mehr als 50 Prozent gilt in allen Stufen die 2G-Regel.

Bei weniger als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

Bei mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept zur Genehmigung dem örtlichen Gesundheitsamt vorlegen.

Beschäftigte, sonstige Mitarbeitende und Dienstleister werden bei der maximal zulässigen Personenzahl nicht mitgezählt.

Die Vorschriften zu Zutrittsbeschränkungen in der Warn- und Alarmstufe gelten nicht für beschäftigte Personen im Sinne des [§ 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#). In der Warn- und Alarmstufe gibt es jedoch eine regelmäßige Testpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeitende mit Kontakt zu externen Personen – siehe: „Testpflicht für Mitarbeitende und Selbstständige“.

Der/Die Veranstalter\*in ist für die Einhaltung der Vorgaben und die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich.